

Dipl. - Betriebswirt  
**DIETRICH M. REIMANN**  
STEUERBERATER

Marktplatz 12 \* 65824 SCHWALBACH a. Ts.  
Postfach 25 44 \* 65818 SCHWALBACH a. Ts.

Telefon (06196) 30 33 oder 50 38 20  
Telefax (06196) 8 26 78  
Email info@steuerberater-reimann.de

---

Januar 2009

## Steuerabzug für Dienstleistungen im privaten Haushalt seit 2006 erweitert / neue Grenzen ab 2009

Bereits seit dem Veranlagungsjahr 2006, also für die jetzt zu fertigende Einkommensteuererklärung ist der Steuerabzug für die sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen erweitert worden. Es ist nunmehr zusätzlich die Handwerkerleistung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt, also in einer Mietwohnung oder einer Wohnung/einem Haus des Eigentümers, die er zu eigenen Wohnzwecken nutzt, anfallen, begünstigt. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um Ausgaben an einer vermieteten Einheit oder um Erweiterungen (z.B. Anbau Wintergarten, Einbau eines neuen weiteren Badzimmers) handelt.

Ab 2009 können zusätzlich 20 v.H. der aufgewendeten Arbeitskosten (nicht Materialkosten) maximal 1.200 EUR (von 6.000 EUR Arbeitskosten) im Jahr als Steuerabzugsbetrag von der Steuerschuld abgezogen werden. Als Nachweis sind eine Rechnung und die Bezahlung auf ein Konto des Handwerkers (unbar) mit der Einkommensteuererklärung vorzulegen. Sollte Ihr Handwerker die Arbeitskosten nicht gesondert ausgewiesen haben, so wird die Aufteilung im Schätzwege von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.

Bemerkenswert ist, dass dieser Abzugsbetrag **zusätzlich** zur bisherigen Förderung geltend gemacht werden kann. Es können also die bisher bereits geltend zu machenden Pflege- und Betreuungskosten, die bisherigen haushaltsnahen Dienstleistungen, wie Wohnungsreinigung, gärtnerische Arbeiten (Pflege- und Baumfällarbeiten) und zusätzlich allgemeine Handwerkerleistungen nebeneinander geltend gemacht werden, mithin drei Abzugsbeträge nebeneinander pro Jahr:

- **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse als Mini-Job** -> maximal begünstigt EUR 2.550  
-> 20 % Steuerermäßigung, maximal 510 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- **Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse** (Pflege- und Betreuungsleistungen, Wohnungsreinigung, Gartenarbeiten und Schönheitsreparaturen)  
-> maximal begünstigt EUR 20.000 -> 20 % Steuerermäßigung, max. EUR 4.000 (nicht Handwerkerleistungen)
- **Handwerkerleistungen** -> maximal begünstigt EUR 6.000 -> 20 % Steuerermäßigung, max. EUR 1.200

= maximale Steuerermäßigung insgesamt EUR 6.400 pro Jahr

Zu beachten ist das Abflussprinzip, das heißt es kommt darauf an, wann die Rechnungsbezahlung beim Auftraggeber abgeflossen ist, unabhängig von der Leistungserbringung. Hierbei ist zu überlegen, ob man ggf. in der Nähe zum Jahreswechsel eine Teilzahlung im alten Jahr und eine Restzahlung im neuen Jahr vornimmt, um dann in beiden Jahren eine Steuerermäßigung zu erhalten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass auch Wohnungseigentümergeinschaften als Auftraggeber von der Finanzverwaltung akzeptiert werden müssen, da dies zwischenzeitlich gerichtlich entschieden worden ist. Die Hausverwaltung gilt nicht als Auftraggeber, sondern als verlängerter Arm des jeweiligen Eigentümers, in dessen Namen er handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich M. Reimann  
- Steuerberater -